

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dorstadt in der Sitzung am 16. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | Euro 338.800,00 |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | Euro 373.300,00 |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | Euro 1.600,00 |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | Euro 0,00 |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | Euro 331.200,00 |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | Euro 355.400,00 |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | Euro 1.600,00 |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | Euro 14.800,00 |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | Euro 13.200,00 |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | Euro 9.000,00 |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	Euro 346.000,00
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	Euro 379.200,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird **auf Euro 13.200,00** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 400.000,00 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H.. |

§ 6

Als unerheblich i. S. des § 117 (1) Satz 2 NKomVG werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von Euro 2.000,00 je Einzelfall angesehen.

Dorstadt, den 16.02.2012

Biehl
Gemeindedirektor

Polzin
Bürgermeister